SECUREPOINT

SECUREPOINT MANAGED FIREWALL[1]

Leistungsbeschreibung, Stand: 15. Juni 2026, Version 3.4

VERTRAGSGEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Diese Leistungsbeschreibung regelt den Umfang, die Voraussetzungen und die Service Levels des Dienstes Securepoint Managed Firewall (im Folgenden „Service"), den die Securepoint GmbH (im Folgenden „Securepoint") ihrem Vertragspartner (im Folgenden „Partner") als wiederkehrende Dienstleistung gegen Entgelt erbringt.
Diese Leistungsbeschreibung richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, die IT-Leistungen gegenüber eigenen Endkunden erbringen. Sie gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
Vertragsverhältnisse aus dem Service bestehen ausschließlich zwischen Securepoint und dem Partner. Eine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen Securepoint und dem Endkunden des Partners wird durch diese Leistungsbeschreibung nicht begründet. Der Partner ist allein verantwortlich für die Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen zum Endkunden, insbesondere für die Weitergabe der für die Service-Erbringung erforderlichen Mitwirkungspflichten an den Endkunden.
Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Securepoint GmbH (im Folgenden „AGB"). Bei Widersprüchen zwischen dieser Leistungsbeschreibung und den AGB hat diese Leistungsbeschreibung in Bezug auf den Service Managed Firewall Vorrang. Maßgeblich für die vergütungspflichtigen Leistungen ist die jeweils gültige Preisliste der Securepoint GmbH.
Die Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung regeln die für den Service Managed Firewall maßgeblichen Anforderungen an Verfügbarkeit, Nichterfüllung, Datenschutz, Haftung und höhere Gewalt eigenständig und abschließend; im Übrigen gilt §8 der AGB (Software, Nutzungsrechte) ergänzend, soweit dem nicht ausdrückliche Regelungen in dieser Leistungsbeschreibung entgegenstehen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Leistungsbeschreibung bedeuten:

- **„Bearbeitung nach Verfügbarkeit (Best Effort)":** die Bearbeitung eines Tickets durch den Securepoint Support nach Eingangsreihenfolge und Priorität sowie nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Kapazitäten, ohne Zusicherung einer bestimmten Reaktions- oder Lösungszeit.

[1] Inhalte wurden teilweise mit KI erstellt.

- **„Endkunde“:** die natürliche oder juristische Person, an deren Standort die UTM betrieben wird und für die der Partner den Service bezieht.
- **„Höhere Gewalt“:** ein von der betroffenen Vertragspartei nicht zu vertretendes, von außen kommendes und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, insbesondere Feuer, Explosion, Überschwemmung, Krieg, Aufruhr, Blockade, Embargo, ein über sechs (6) Wochen andauernder und nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf, behördliche Anordnungen sowie nicht beeinflussbare technische Probleme des Internets, der Stromversorgung oder vorgelagerter Telekommunikationsdienste.
- **„Partner“:** der Vertragspartner der Securepoint GmbH im Sinne dieser Leistungsbeschreibung. Partner sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, die den Service als Reseller zum Zweck der Erbringung von IT-Dienstleistungen gegenüber ihren eigenen Endkunden in Anspruch nehmen.
- **„Servicezeiten“:** Montag bis Freitag, 09:00 bis 17:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit). Gesetzliche Feiertage am Sitz der Securepoint GmbH (Lüneburg, Land Niedersachsen) sind ausgenommen.
- **„Ticket“:** eine über das Securepoint Ticketsystem (tickets.securepoint.de) eingereichte schriftliche Anfrage des Partners zur Konfigurationsänderung oder zur Störungsmeldung.
- **„UTM“:** die durch den Partner beziehungsweise den Endkunden betriebene Securepoint Hardware-Firewall (Unified Threat Management) mit der zugehörigen Firmware- und Lizenz-Ausstattung.

LEISTUNGSELEMENTE

Securepoint erbringt im Rahmen des Service insbesondere die folgenden Leistungen:

- Aufnahme der gewünschten Konfiguration in Abstimmung mit dem Partner einschließlich der erforderlichen technischen Detailaufnahme.
- Erstinstallation der UTM auf Basis der vom Partner bereitgestellten Geräte- und Zero-Touch-Informationen.
- Grundkonfiguration der UTM, einschließlich der Einrichtung von Netzwerksegmenten, VLANs und Schnittstellen, Firewall-Regeln, DHCP- und Routing-Funktionen sowie der Verwaltung von Multi-WAN- und Failover-Schnittstellen.
- Konfiguration und Betrieb der unterstützten Sicherheitsfunktionen der UTM, insbesondere Content- und Webfilter, HTTP-/HTTPS-Filterung, Geo-IP-Blocking, Deep Packet Inspection, Intrusion Detection und Prevention sowie Malware- und Ransomware-Schutz über cloudgestützte Sicherheitsmechanismen.
- Konfiguration der Site-to-Site-VPN-Verbindungen über IPsec, OpenVPN und WireGuard sowie der Site-to-End-Verbindungen über Adaptive Secure Connect (ASC).

- Einspielen sicherheitsrelevanter und funktionaler Updates auf die UTM.
- Bearbeitung von Konfigurationsänderungen auf Anweisung des Partners im Rahmen des unterstützten Funktionsumfangs.
- Dokumentation des jeweils produktiv gesetzten Konfigurationsstands sowie der durchgeführten Änderungen.
- Regelmäßige Sicherung des jeweils produktiv genutzten Konfigurationsstands der UTM auf der Securepoint Management-Infrastruktur. Die Konfigurationssicherung dient der Wiederherstellbarkeit nach einem Hardware-Defekt oder einer Neueinrichtung; ein Anspruch auf eine bestimmte Sicherungsfrequenz oder eine bestimmte Aufbewahrungsdauer einzelner Sicherungsstände besteht nicht.
- Übergabe der UTM einschließlich der zuletzt produktiv genutzten Konfiguration an den Partner bei Beendigung des Service nach Maßgabe von Abschnitt „Beendigung des Service und Übergabe".

Klargestellt wird: Securepoint schuldet die Pflege und den ordnungsgemäßen Betrieb der von Securepoint auf der UTM eingerichteten Konfiguration. Eine Zusicherung zur Verfügbarkeit der beim Endkunden betriebenen UTM-Hardware selbst wird durch diesen Service nicht abgegeben; diese hängt von Faktoren außerhalb des Verantwortungsbereichs von Securepoint ab, insbesondere von Stromversorgung, Internetanschluss, vorgelagerten Geräten und physischen Einflüssen am Standort des Endkunden.

Soweit Securepoint Herstellerin der für den Service betreuten UTM-Hardware und der darauf eingesetzten Firmware ist, erfolgen Firmware-Updates und Sicherheits-Patches nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Sicherheitsanforderungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der jeweils einschlägigen Produktdokumentation. Die für die Lieferung der UTM-Hardware und deren Lizenz geltenden Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Securepoint setzt im Rahmen des Service KI-gestützte Verfahren (insbesondere im Zusammenwirken mit der Cyber Defence Cloud) zur Erkennung und Abwehr von Cyber-Bedrohungen ein. Diese Verfahren unterliegen der Aufsicht durch geschultes Personal. Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung im Sinne von Art. 22 DSGVO mit rechtlicher Wirkung oder ähnlich erheblicher Beeinträchtigung des Endkunden findet im Rahmen des Service nicht statt.

Weitere Konfigurationsbestandteile der UTM sind grundsätzlich Bestandteil des Service, sofern sie im jeweils aktuellen Stand des Service technisch und organisatorisch unterstützt werden. Der unterstützte Funktionsumfang wird durch Securepoint kontinuierlich erweitert; ein Anspruch des Partners auf die Bereitstellung eines bestimmten Funktionsumfangs oder einzelner Funktionen besteht jedoch nicht.

NICHT ENTHALTENE LEISTUNGEN

Nicht Bestandteil des Service sind insbesondere:

- die Hardware der UTM sowie die Lizenz für die UTM-Software (UTM-Lizenz); diese sind durch den Partner beziehungsweise den Endkunden gesondert zu beauftragen,
- Lizenzen für die Anbindung mobiler Endgeräte (Roadwarrior) über Adaptive Secure Connect (ASC); die hierfür erforderlichen Unified Endpoint Protection-Lizenzen (UEP) sind je Endgerät über Securepoint zu beziehen, werden separat in Rechnung gestellt und sind nicht im Preis des Service enthalten,
- die Terminierung von PPPoE-Anschlüssen direkt am Firewall-Interface; PPPoE-basierte Anschlüsse setzen einen vom Partner bereitgestellten vorgelagerten Router oder ein Modem im Router-Modus mit Ethernet-Übergabe an die UTM voraus,
- mobile WAN- oder LTE-Anbindungen sowie virtuelle Firewalls (VM) und Cluster- beziehungsweise Hochverfügbarkeitsszenarien,
- Mailsecurity- und Mailgateway-Funktionen,
- Site-to-End-Verbindungen auf Basis von IPsec Client-VPN oder OpenVPN Client-VPN,
- die Bereitstellung, der Betrieb und die Wartung des Internetanschlusses am Standort des Endkunden sowie aller dem Service vorgelagerten Geräte (Modem, Router, Switch, Stromversorgung),
- alle vor Ort am Standort des Endkunden zu erbringenden Tätigkeiten (insbesondere Auslieferung, physische Installation, Verkabelung, physische Inbetriebnahme sowie Behebung sämtlicher Vor-Ort-Störungen, gleich ob hardwarebedingt oder nicht hardwarebedingt); diese sind durch den Partner zu erbringen. Soweit zwischen Securepoint und dem Partner ein gesonderter Vor-Ort-Service (Securepoint Vor-Ort-Service) für die jeweilige UTM-Hardware vereinbart ist, richtet sich der Hardware-Austausch ausschließlich nach den Bestimmungen jener gesonderten Vereinbarung. Ohne eine solche gesonderte Vereinbarung ist der Partner auch für die Behebung von Hardware-Defekten vor Ort verantwortlich.

Securepoint behält sich vor, einzelne Aufträge nach Prüfung der konkreten Umgebung abzulehnen, sofern diese mit den zum Zeitpunkt der Beauftragung verfügbaren Mitteln nicht zuverlässig erbracht werden kann. Bereits geleistete Entgelte werden in diesem Fall anteilig zurückerstattet.

VORAUSSETZUNGEN UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES PARTNERS

Damit Securepoint den Service vertragsgemäß und innerhalb der vereinbarten Service Levels erbringen kann, obliegen dem Partner die nachstehenden Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten:

- Bereitstellung eines aktiven und stabilen Internetanschlusses sowie einer betriebsbereiten Stromversorgung am Standort des Endkunden.
- Bereitstellung einer für den Service geeigneten Securepoint UTM (Hardware und UTM-Lizenz) im Werkszustand und vollständige Übermittlung der zur Inbetriebnahme erforderlichen Zero-Touch-Daten.
- Bei Bestandsgeräten: vorheriges Zurücksetzen der UTM auf Werkseinstellungen. Die Aufnahme einer UTM in den Service erfolgt unabhängig vom Vorzustand des Geräts ausschließlich im standardisierten Onboarding-Prozess; eine Übernahme oder inhaltliche Berücksichtigung bestehender Konfigurationen findet nicht statt. Der Funktionsumfang des Service ist unabhängig von der Vorgeschichte des Geräts auf die im Rahmen des Service jeweils unterstützten Funktionen begrenzt.
- Bei PPPoE-Anschlüssen: Bereitstellung eines vorgelagerten Routers oder Modems im Router-Modus mit Ethernet-Übergabe an die UTM.
- Vollständige und richtige Übermittlung aller im Bestellprozess abgefragten Informationen zur Kundenumgebung.
- Benennung einer technisch kompetenten und entscheidungsbefugten Kontaktperson auf Partnerseite für Rückfragen, Abstimmungen und Tickets.
- Auslieferung der UTM an den Standort des Endkunden, physische Installation und Inbetriebnahme der UTM am vorgesehenen Einsatzort durch den Partner.
- Erhalt der Erreichbarkeit der UTM vom Securepoint-Management-Backend aus über die Vertragslaufzeit (insbesondere Aufrechterhaltung des Internetanschlusses und der Stromversorgung sowie keine eigenmächtigen Eingriffe in die Konfiguration).
- Sicherstellung einer für die Service-Erbringung fortdauernd gültigen UTM-Lizenz für die im Service betreute UTM. Endet die für die im Service betreute UTM gültige UTM-Lizenz (insbesondere durch Ablauf, Kündigung oder Sperrung), endet der Service für diese UTM automatisch zum Wirksamwerden des Lizenzendes, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Ist zu diesem Zeitpunkt die für den Service vereinbarte Mindestvertragslaufzeit noch nicht erreicht, schuldet der Partner die anteilige Vergütung für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit als sofort fällige Einmalzahlung.
- Vorgabe der fachlich gewünschten Konfiguration der UTM (insbesondere Regelwerk, freigegebene Dienste, Routing, VLAN-Struktur, VPN-Topologie) im Bestellprozess und bei jeder späteren Änderungsanfrage. Securepoint setzt die vom Partner vorgegebene Konfiguration technisch um; eine inhaltliche oder fachliche Prüfung der vom Partner vorgegebenen Konfiguration auf Eignung für die Endkundenumgebung schuldet Securepoint nicht.
- Unverzügliche Anzeige erkennbarer Leistungsmängel, Störungen und Sicherheitsereignisse in Textform an Securepoint, spätestens innerhalb von zehn (10)

Werktagen nach Kenntniserlangung. Werden Leistungsmängel oder Störungen nicht innerhalb dieser Frist angezeigt, sind hierauf gestützte Ansprüche des Partners ausgeschlossen, soweit Securepoint hierdurch eine zumutbare Mangelbeseitigung wesentlich erschwert wurde und Securepoint die fehlende Anzeige nicht zu vertreten hat.

Verzögerungen und Einschränkungen der Leistungserbringung sowie Verletzungen der vereinbarten Service Levels, die ganz oder teilweise auf einer Nichterfüllung der Voraussetzungen oder Mitwirkungspflichten durch den Partner beruhen oder die nicht von Securepoint zu vertreten sind, gehen nicht zu Lasten von Securepoint.

SERVICEZEITEN UND ERREICHBARKEIT

Securepoint nimmt Tickets innerhalb der Servicezeiten zur Bearbeitung an. Tickets, die außerhalb der Servicezeiten eingehen, gelten als zu Beginn der nachfolgenden Servicezeit eingegangen.

Servicezeiten	**Montag bis Freitag, 09:00 bis 17:00 Uhr (MEZ/MESZ); gesetzliche Feiertage am Sitz der Securepoint GmbH ausgenommen.**
Sprachen	Deutsch und Englisch.
Kanäle	Tickets sind ausschließlich über das Securepoint Ticketsystem (https://tickets.securepoint.de) einzureichen. Securepoint kann im Einzelfall zur Bearbeitung einer konkreten Anfrage einen abweichenden Kommunikationsweg (insbesondere Telefon, E-Mail oder Web-Session) wählen.
Pflichtangaben	Der Partner stellt im Ticket alle Informationen bereit, die im Ticketsystem für das jeweilige Anliegen abgefragt werden. Der Umfang der erforderlichen Angaben kann je nach Art des Anliegens variieren.

SERVICE LEVELS UND BEARBEITUNG NACH VERFÜGBARKEIT

Securepoint bearbeitet Tickets innerhalb der Servicezeiten nach Eingangsreihenfolge und Priorität sowie nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Kapazitäten (Bearbeitung nach Verfügbarkeit, „Best Effort"). Eine Zusicherung bestimmter Reaktions-, Bearbeitungs- oder Lösungszeiten erfolgt nicht. Bereitstellungs- und Umsetzungstermine im Rahmen der Erstinstallation werden im Bestellprozess individuell zwischen Securepoint und dem Partner abgestimmt; ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht erst nach ausdrücklicher beidseitiger Terminbestätigung.

Der Austausch defekter UTM-Hardware ist nicht Bestandteil dieses Service. Sofern und soweit zwischen Securepoint und dem Partner ein gesonderter „Securepoint Vor-Ort-Service“ für die jeweilige UTM-Hardware vereinbart ist, richten sich Umfang, Reaktionszeiten und Bedingungen des Hardware-Austauschs ausschließlich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung „Securepoint Vor-Ort-Service“. Besteht keine solche gesonderte Vereinbarung, obliegen die Behebung von Hardware-Defekten und die Beschaffung sowie Inbetriebnahme einer Ersatz-Hardware dem Partner.
Verzögerungen oder Einschränkungen der Bearbeitung gehen insbesondere dann nicht zu Lasten von Securepoint, wenn sie auf Zeiten außerhalb der Servicezeiten, geplante Wartungsfenster, höhere Gewalt, die Nichterfüllung von Voraussetzungen oder Mitwirkungspflichten des Partners oder des Endkunden, Komponenten außerhalb des Verantwortungsbereichs von Securepoint (insbesondere Internetanschluss, vorgelagerte Geräte, Stromversorgung, Endkundeninfrastruktur, Handlungen Dritter) oder darauf zurückzuführen sind, dass die UTM für Securepoint aus von Securepoint nicht zu vertretenden Gründen nicht erreichbar ist.

ÄNDERUNGSMANAGEMENT UND BETRIEBSMODELL

Die Administration der UTM erfolgt im Rahmen des Service ausschließlich durch Securepoint, kontrolliert und dokumentiert. Ein paralleler administrativer Zugriff des Partners oder des Endkunden auf die laufende UTM-Konfiguration ist während der Vertragslaufzeit nicht vorgesehen, um konsistente Konfigurationsstände und ihre Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Der jeweils produktiv gesetzte Konfigurationsstand wird dem Partner auf Anfrage offengelegt. Anfragen zu Konfigurationsänderungen und Störungsmeldungen sind durch den Partner ausschließlich über das Securepoint Ticketsystem (tickets.securepoint.de) oder die durch Securepoint benannten Kommunikationskanäle einzureichen. Mündliche oder telefonisch übermittelte Anfragen sind unverbindlich und werden erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung im Ticketsystem zur Bearbeitung angenommen.

BESTELL- UND EINRICHTUNGSPROZESS

Die Bestellung des Service erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt nimmt Securepoint die grundlegenden Informationen zur Kundenumgebung sowie die Annahmevoraussetzungen auf. Nach Annahme der Bestellung durch Securepoint folgt im zweiten Schritt die technische Detailaufnahme. In diesem Rahmen werden ebenfalls der Installations- und Übernahmetermin sowie etwaige besondere Anforderungen abgestimmt.
Die Einrichtung erfolgt nach Vorliegen aller technisch und organisatorisch erforderlichen Informationen und Freigaben zu einem zwischen den Parteien individuell abgestimmten Termin. Vorlauf- und Umsetzungszeiten richten sich nach der jeweils verfügbaren Kapazität bei

Securepoint; ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht erst nach ausdrücklicher beidseitiger Terminbestätigung.
Stellt Securepoint im Rahmen der technischen Detailaufnahme oder nach Annahme der Bestellung fest, dass die konkrete Endkundenumgebung mit den zum Zeitpunkt der Prüfung verfügbaren Mitteln nicht zuverlässig betreut werden kann, ist Securepoint berechtigt, den Auftrag abzulehnen oder zurückzustellen. Securepoint teilt dem Partner die Ablehnung in Textform unverzüglich mit. Bereits gezahlte Entgelte für noch nicht erbrachte Leistungen werden anteilig erstattet. Bis zur erstmaligen betriebsbereiten Bereitstellung des Service kann der Partner den Auftrag in Textform stornieren; in diesem Fall hat Securepoint Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für bereits erbrachte Vorbereitungs- und Konfigurationsleistungen, der Höhe nach begrenzt auf einen Monatspreis des bestellten Service.

PREISE, VERTRAGSLAUFZEIT UND ABRECHNUNG

Die Vergütung des Service richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Securepoint GmbH. Sämtliche Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
Eine Einrichtungsgebühr fällt nicht an. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf (12) Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils einen (1) Monat, sofern er nicht mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit über das Securepoint Resellerportal gekündigt wird.
Die Abrechnung erfolgt monatlich im Voraus. Angefangene Monate werden als volle Monate abgerechnet.
Securepoint ist berechtigt, die vereinbarten Preise für den Service zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Eine Preiserhöhung wird dem Partner mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Sie gilt nicht für Zeiträume, für die der Partner bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preiserhöhung im Vergleich zum unmittelbar zuvor vereinbarten Preis mehr als zwölf (12) Prozent, ist der Partner berechtigt, den Service mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende des Kalendermonats außerordentlich zu kündigen, in dem die Preiserhöhung wirksam wird; bis zum Wirksamwerden der Kündigung werden die bisherigen Preise berechnet. Auf dieses Sonderkündigungsrecht weist Securepoint den Partner mit der Ankündigung der Preiserhöhung ausdrücklich hin.
Gegen Ansprüche von Securepoint kann der Partner nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Partner nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

NICHTERFÜLLUNG VON HAUPTLEISTUNGSPFLICHTEN

Kommt Securepoint nach erstmaliger betriebsbereiter Bereitstellung des Service den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, verringert sich die monatliche Vergütung anteilig für die Zeit, in der die geschuldeten Leistungen dem Partner nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen, es sei denn, Securepoint hat die Nichterfüllung nicht zu vertreten.
Ansprüche auf Erteilung einer Gutschrift sind innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Wiederherstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung gegenüber Securepoint in Textform geltend zu machen. Andernfalls gelten die Ansprüche als verwirkt. Lehnt Securepoint einen Anspruch ab oder äußert sich nicht binnen eines (1) Monats nach Geltendmachung, so muss die gerichtliche Geltendmachung innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablehnung beziehungsweise Fristablauf erfolgen; andernfalls ist der Anspruch verfallen.
Hat der Partner einen Leistungsausfall nicht angezeigt, obwohl er ihn kannte oder kennen musste, so hat er im Bestreitensfall zu beweisen, dass Securepoint anderweitig hiervon Kenntnis erlangt hat.

BEENDIGUNG DES SERVICE UND ÜBERGABE

Mit dem Wirksamwerden der Beendigung des Service stellt Securepoint dem Partner die zuletzt produktiv genutzte Konfiguration der UTM in geeigneter Form zur Verfügung und übergibt dem Partner die administrative Verfügungsgewalt über die UTM. Die Hardware und die UTM-Lizenz verbleiben beim Partner beziehungsweise beim Endkunden.
Securepoint löscht im Anschluss alle im Rahmen des Service auf seiner Management-Infrastruktur verbleibenden, nicht aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigten Konfigurationsdaten und personenbezogenen Daten des Endkunden in einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Vertragsende.

AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Securepoint liegt insbesondere vor, wenn:

- der Partner für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrags, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist,
- der Partner trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von mindestens vierzehn (14) Werktagen seine wesentlichen Mitwirkungspflichten weiterhin oder wiederholt verletzt,

- der Partner oder der Endkunde den Service zu rechtswidrigen Zwecken nutzt oder einsetzt,
- über das Vermögen des Partners das Insolvenzverfahren eröffnet, eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder das Vergleichsverfahren beantragt wird,
- der Partner die in dieser Leistungsbeschreibung oder in den AGB enthaltenen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsverpflichtungen wesentlich verletzt.

Die außerordentliche Kündigung wegen einer Pflichtverletzung setzt grundsätzlich eine vorangegangene schriftliche Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von mindestens vierzehn (14) Werktagen voraus, es sei denn, die Setzung einer Frist ist im Einzelfall entbehrlich. Hat die kündigungsberechtigte Vertragspartei länger als vierzehn (14) Werktage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann sie die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.
Im Fall einer von Securepoint zu vertretenden außerordentlichen Kündigung des Partners erstattet Securepoint anteilig bereits gezahlte Entgelte für noch nicht erbrachte Leistungen. Bei einer vom Partner zu vertretenden außerordentlichen Kündigung durch Securepoint bleibt der Anspruch von Securepoint auf das vereinbarte Entgelt bis zum nächst möglichen ordentlichen Kündigungstermin unberührt.

BEENDIGUNG WEGEN END-OF-SERVICE-LIFE DER UTM-HARDWARE

Erreicht eine vom Service betreute UTM-Hardware-Generation den von Securepoint angekündigten End-of-Service-Life-Status, ist Securepoint berechtigt, den Service für diese Hardware-Generation mit einer Vorankündigungsfrist von zwölf (12) Monaten in Textform ordentlich zu beenden. Securepoint unterstützt den Partner bei einem Wechsel auf eine vom Service unterstützte Hardware-Generation. Anteilig bereits für Zeiträume nach Wirksamwerden der Beendigung gezahlte Entgelte werden erstattet.

DATENSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien halten die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Securepoint erbringt den Service ausschließlich aus Deutschland heraus und verarbeitet personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.
Soweit Securepoint im Rahmen des Service personenbezogene Daten im Auftrag des Partners verarbeitet, schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Securepoint stellt dem Partner einen Standard-Auftragsverarbeitungsvertrag einschließlich einer Darstellung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) im Sinne von Art. 32 DSGVO auf Anfrage zur Verfügung; die Vereinbarung wird vor Beginn der Verarbeitung in Textform geschlossen und ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Der Partner steht dafür ein, dass er zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der jeweiligen personenbezogenen Daten berechtigt ist, und stellt Securepoint im Fall eines Verstoßes von Ansprüchen Dritter frei.
Im Rahmen des Service verarbeitet Securepoint typischerweise folgende Datenkategorien: technische Konfigurations- und Metadaten der UTM (Schnittstellen, Netze, Regelwerk), IP-Adressen und Hostnamen der vom Endkunden betriebenen Systeme, ggf. Benutzernamen für die Anbindung mobiler Endgeräte über Adaptive Secure Connect (ASC), Telemetriedaten und Log-Ereignisse der UTM zu Zwecken der Diagnose und der Sicherheitsüberwachung, sicherheitsrelevante Indikatoren (Indicators of Compromise, Hashwerte verdächtiger Dateien, Reputationsdaten) im Zusammenwirken mit der Cyber Defence Cloud sowie die im Bestellprozess übermittelten Kontaktdaten der vom Partner benannten Ansprechpartner. Eine inhaltliche Kenntnisnahme der über die UTM transportierten Nutzdaten des Endkunden durch Securepoint findet nicht statt; technische Stichproben im Rahmen der Störungsanalyse erfolgen nur, soweit zur Behebung einer konkret gemeldeten Störung erforderlich, und werden dokumentiert.
Die Verarbeitung und Speicherung der Konfigurations-, Telemetrie- und sonstigen im Rahmen des Service anfallenden Daten erfolgt ausschließlich in Rechenzentren in Deutschland. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums findet im Rahmen des Service nicht statt. Sollte eine solche Übermittlung im Einzelfall ausnahmsweise erforderlich werden, wird sie nur durchgeführt, soweit ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission im Sinne von Art. 45 DSGVO besteht oder die Übermittlung durch EU-Standardvertragsklauseln oder eine andere gemäß Art. 46 DSGVO geeignete Garantie abgesichert ist.
Eine Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 2 DSGVO erfolgt nach den Vorgaben der DSGVO und nach Maßgabe des Auftragsverarbeitungsvertrags. Securepoint informiert den Partner über eine beabsichtigte Beauftragung mit einer Frist von sechs (6) Wochen vor Wirksamwerden in Textform; dem Partner steht ein Widerspruchsrecht aus wichtigem Grund nach Art. 28 Abs. 2 lit. b DSGVO zu.
Securepoint unterstützt den Partner und – soweit erforderlich – den Endkunden bei der Erfüllung von Anfragen betroffener Personen nach den Art. 15 bis 22 DSGVO im Rahmen der im Auftragsverarbeitungsvertrag vereinbarten Modalitäten.
Der Partner ist verpflichtet, ihm beziehungsweise seinen Nutzern zugeordnete Zugangsdaten und Authentifizierungsmerkmale geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Unberechtigte zu schützen und Securepoint unverzüglich zu unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten unberechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.
Die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten bestehen, soweit Daten im Einflussbereich von Securepoint liegen, auch über das Vertragsende hinaus fort.

VERTRAULICHKEIT

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen der Anbahnung, des Abschlusses und der Durchführung des Service voneinander erhalten oder zu denen sie Zugang erhalten, vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertragliche Zusammenarbeit zu verwenden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei nicht an Dritte weiterzugeben. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Netzwerktopologien, IP-Adressbereiche, Firewall-Regelwerke, Konfigurationsstände, Sicherheitsanalysen, Schwachstelleninformationen, Geschäfts- und Endkundendaten sowie als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche Unterlagen und Informationen.
Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht für Informationen, die nachweislich (i) zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung allgemein bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei nachträglich allgemein bekannt werden, (ii) der empfangenden Partei bereits vor Erhalt rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren, (iii) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden oder (iv) aufgrund gesetzlicher Pflichten, behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen. Im Fall einer Pflicht zur Offenlegung wird die offenlegende Partei die andere Partei unverzüglich informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.
Die Geheimhaltungspflichten gelten für die Dauer des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dessen Beendigung. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflichten haftet die verletzende Partei nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen; die Haftungsbegrenzungen dieses Vertrags bleiben unberührt. Auf Verlangen der jeweils anderen Partei sind nach Vertragsbeendigung alle erhaltenen vertraulichen Informationen sowie davon angefertigte Kopien zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

SICHERHEITSVORFÄLLE UND MELDEPFLICHTEN

Erlangt Securepoint Kenntnis von einem Sicherheitsvorfall, der den Service oder die für den Partner verwalteten Konfigurations- oder personenbezogenen Daten betrifft, informiert Securepoint den Partner unverzüglich in Textform über Art, vermuteten Umfang und ergriffene Sofortmaßnahmen. Securepoint benennt dem Partner eine zentrale Sicherheitskontaktstelle, die auch außerhalb der Servicezeiten erreichbar ist. Die Pflichten von Securepoint und des Partners nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO sowie nach den jeweils anwendbaren Vorschriften zur Informationssicherheit (insbesondere NIS-2-RL und deren nationaler Umsetzung) bleiben unberührt.
Der Partner ist verpflichtet, einen ihm bekannt gewordenen tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsvorfall mit Bezug zum Service unverzüglich, spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Kenntniserlangung, in Textform an die durch Securepoint benannte

Sicherheitskontaktstelle zu melden. Der Partner trägt dafür Sorge, dass eine vergleichbare Meldekette zwischen ihm und seinem Endkunden besteht. Die Vertragsparteien stimmen sich vor einer externen Kommunikation über einen Sicherheitsvorfall, soweit zumutbar und gesetzlich zulässig, ab.

HAFTUNG

Securepoint haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Securepoint oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Securepoint haftet ferner unbeschränkt bei Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Beschaffenheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte von Securepoint sind, haftet Securepoint nur im Umfang der nachfolgenden Kardinalpflicht-Haftung.
Im Übrigen haftet Securepoint nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf den Betrag der für den betroffenen Service in den unmittelbar vorausgegangenen zwölf (12) Monaten an Securepoint gezahlten Vergütung je Schadensereignis und insgesamt auf den Betrag der in einem Kalenderjahr an Securepoint gezahlten Vergütung je Kalenderjahr. Eine darüber hinausgehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden, ist ausgeschlossen.
Securepoint setzt die fachliche Konfiguration der UTM (insbesondere Regelwerk, freigegebene Dienste, Routing, VLAN-Struktur und VPN-Topologie) nach den vom Partner vorgegebenen Anforderungen technisch um. Eine Verantwortung von Securepoint für die fachliche Eignung der vom Partner vorgegebenen Konfiguration in der konkreten Endkundenumgebung ist ausgeschlossen. Trifft den Partner ein eigenes Verschulden an einem eingetretenen Schaden, insbesondere durch eine fehlerhafte, unvollständige oder verspätet erteilte Konfigurationsvorgabe, ist dies bei der Bemessung der Schadensersatzpflicht von Securepoint nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu berücksichtigen.
Für den Verlust von Daten wird die Haftung von Securepoint auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Partner beziehungsweise den Endkunden eingetreten wäre. Eine verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

HÖHERE GEWALT

Keine der Vertragsparteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände gelten als höhere Gewalt: von der betroffenen Vertragspartei nicht zu vertretende Feuer-, Explosions- und Überschwemmungsereignisse, Krieg, Aufruhr, Blockade, Embargo, ein über sechs (6) Wochen andauernder und nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf sowie nicht von einer Vertragspartei beeinflussbare technische Probleme des Internets, der Stromversorgung oder vorgelagerter Telekommunikationsdienste, sofern und soweit Securepoint die betreffende Telekommunikationsleistung nicht selbst mit anbietet.
Jede Vertragspartei wird die andere über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen. Eine Rückvergütung von Entgelten bei Ausfällen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer außerhalb des Verantwortungsbereichs von Securepoint liegenden Störung ist ausgeschlossen.

SUBUNTERNEHMER UND ERFÜLLUNGSGEHILFEN

Securepoint ist berechtigt, zur Erbringung des Service Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Securepoint wählt die Subunternehmer sorgfältig aus und stellt sicher, dass diese die vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur Vertraulichkeit, zum Datenschutz und zur Informationssicherheit, in gleichwertiger Form übernehmen. Für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet Securepoint nach den Regelungen dieser Leistungsbeschreibung. Die Einbindung von Subauftragnehmern im Sinne von Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO richtet sich nach dem Auftragsverarbeitungsvertrag.

ESKALATION UND STREITBEILEGUNG

Die Vertragsparteien stimmen sich bei Meinungsverschiedenheiten zur Leistungserbringung zunächst auf Arbeitsebene zwischen den jeweils zuständigen Service-Mitarbeitenden ab. Lässt sich die Meinungsverschiedenheit dort nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen einvernehmlich klären, befassen die Parteien die jeweiligen Service-Verantwortlichen mit der Angelegenheit. Bleibt auch diese Stufe ohne Einigung, wird die Angelegenheit an die jeweilige Geschäftsleitung der Vertragsparteien eskaliert.
Vor Anrufung der ordentlichen Gerichte verpflichten sich die Vertragsparteien, ernsthaft zu prüfen, die Streitigkeit innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eskalation an die Geschäftsleitung im Wege einer gütlichen Einigung beizulegen. Diese Verpflichtung berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, im Eilfall, insbesondere bei drohendem Verlust von Ansprüchen oder zum Schutz wesentlicher rechtlicher Positionen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

VERTRAGSÜBERTRAGUNG

Der Partner ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Securepoint auf einen Dritten zu übertragen. Securepoint wird die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern.
Securepoint ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit einer Vorankündigungsfrist von einem (1) Monat in Textform auf ein mit Securepoint verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Sollte die Übertragung für den Partner mit nicht nur unerheblichen Nachteilen verbunden sein, kann der Partner den Vertrag innerhalb der Vorankündigungsfrist zum Wirksamwerden der Übertragung außerordentlich kündigen.

VERTRIEBSMODELL UND MARKENNUTZUNG

Der Service Managed Firewall wird ausschließlich über Partner vertrieben. Securepoint tritt im Rahmen des Service nicht in eine unmittelbare Vertragsbeziehung zum Endkunden des Partners. Securepoint verpflichtet sich, den Endkunden des Partners im Zusammenhang mit dem Service nicht aktiv anzusprechen und keine vertriebliche Direktansprache vorzunehmen. Diese Verpflichtung gilt nicht für allgemeine, nicht endkundenbezogene Marketingmaßnahmen sowie für Konstellationen, in denen sich der Endkunde aus eigener Initiative an Securepoint wendet.
Der Partner ist berechtigt, im Rahmen seiner eigenen Marketingaktivitäten unter Wahrung der jeweils gültigen Markenrichtlinien von Securepoint auf den Service Managed Firewall hinzuweisen. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Marken, Logos oder sonstigen Kennzeichen von Securepoint bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform.
Securepoint ist berechtigt, den Partner als Referenzkunden mit Namen und Firmenlogo zu nennen. Eine Nennung des Endkunden des Partners durch Securepoint setzt die vorherige Zustimmung des Partners und – soweit erforderlich – des Endkunden voraus.

VORBEHALTE UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Securepoint ist berechtigt, den Funktionsumfang des Service zu erweitern, anzupassen oder einzelne Funktionen durch funktionsgleiche oder vergleichbare Funktionen zu ersetzen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Partners entgegenstehen und der vertragliche Hauptzweck nicht beeinträchtigt wird.
Aussagen über künftige Funktionen, Ausbaustufen oder Bereitstellungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesichert sind. Aus solchen Aussagen ist weder ein Anspruch auf Bereitstellung noch auf einen bestimmten Bereitstellungstermin ableitbar.
Es gelten ergänzend die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Supportbedingungen, die Datenschutzhinweise, die Preisliste, die Lizenzbestimmungen sowie

die einschlägigen Leistungsbeschreibungen (insbesondere für die UTM-Hardware, den Vor-Ort-Service und die Unified Endpoint Protection) der Securepoint GmbH.
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und dieser Leistungsbeschreibung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
Securepoint ist berechtigt, diese Leistungsbeschreibung mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, soweit dies aufgrund einer Änderung der Rechtslage, der technischen Rahmenbedingungen, der eingesetzten Subauftragsverarbeiter oder der Service-Erbringung im Übrigen erforderlich oder zweckmäßig ist und den wesentlichen Vertragsinhalt nicht zu Lasten des Partners verschiebt. Securepoint kündigt die Anpassung dem Partner mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Widerspricht der Partner innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Ankündigung in Textform, gilt die Anpassung als nicht vereinbart; Securepoint ist in diesem Fall berechtigt, den Service zum nächst möglichen ordentlichen Kündigungstermin zu beenden. Auf das Widerspruchsrecht und die Folgen einer ausbleibenden Reaktion weist Securepoint den Partner in der Ankündigung ausdrücklich hin.
Der Partner kann seine Ansprüche und Forderungen aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Securepoint an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Leistungsbeschreibung. Von Securepoint zur Verfügung gestellte Übersetzungen in andere Sprachen dienen ausschließlich der Information; bei Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.
Sämtliche im Text erwähnten Anlagen und mitgeltenden Dokumente (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag, Darstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Leistungsbeschreibung „Securepoint Vor-Ort-Service“, Leistungsbeschreibung Unified Endpoint Protection, Securepoint Lizenzbestimmungen, Preisliste) werden dem Partner auf Anfrage in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und rechtswirksam ist. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern eine zwingende gesetzliche Regelung nicht entgegensteht, das für den Sitz der Securepoint GmbH zuständige Landgericht.